



Datum: 18. März 2022

Erläuterungen zur Änderung vom 18. März 2022 der Covid-19-Verordnung 3

Art. 4 Abs. 2 Bst. a^{bis}: Nach geltendem Recht dürfen nur geimpfte Drittstaatsangehörige aus Risikoländern oder -regionen in die Schweiz für vorübergehende Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen einreisen. Betroffen sind insbesondere Tourismus- und Besuchsaufenthalte (Art. 4 Abs. 2 Bst. a). Neu sollen zusätzlich auch Genesene für solche Aufenthalte in die Schweiz einreisen können. Welche Personen als genesen gelten, wird neu in Anhang 1a Ziffer 2 geregelt.

Art. 4 Abs. 2 Bst. c: Neu sollen Kinder, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich vom Einreiseverbot ausgenommen werden.

Art. 4 Abs. 2^{bis}: Nach geltendem Recht können Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die keine Impfung nachweisen können, mit ihren geimpften Begleitpersonen (z. B. Eltern, Geschwister, Grosseltern oder andere Betreuungspersonen) einreisen. Gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c sollen Kinder grundsätzlich vom Einreiseverbot ausgenommen werden. Absatz 2^{bis} kann daher aufgehoben werden.

Art. 4 Abs. 2^{ter}: Nach geltendem Recht kann für geimpfte Personen eine vorübergehende Einreisebeschränkung erlassen werden, wenn sich die epidemiologische Situation in einem Staat rasch verschlechtern, insbesondere weil immunevasive Virusvarianten nachgewiesen worden sind (Aktivierung Notbremsmechanismus). Wenn ein Schengen-Staat solche Beschränkungen anwendet, soll der Rat der EU die Situation koordiniert und in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission überprüfen. Die Aktivierung der Notbremse soll im Interesse aller Mitgliedstaaten nur sehr restriktiv angewendet werden. Bei Bedarf werden Länder oder Regionen im Anhang 1 Ziffer 2 aufgeführt. Neu soll die Aktivierung der Notbremse für Genesene (Art. 4 Abs. 2 Bst a^{bis}) und für Kinder (Art. 4 Abs. 2 Bst c), die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben (Art. 4 Abs. 2 Bst c), möglich sein.

Art. 10: Wegen der Aufhebung von Artikel 4 Absatz 2^{bis} muss Artikel 10 redaktionell angepasst werden.

Anhang 1a

Die Anerkennung der Covid-Genesungszertifikate und Covid-Impfzertifikate richtet sich grundsätzlich nach der Covid-19-Verordnung Zertifikate. Nach Artikel 5 führt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Anhang 1a nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) entsprechend den international harmonisierten Normen im Sinne der Interoperabilität sowie der internationalen Anerkennung nach. Damit soll sichergestellt werden, dass die entsprechenden Regelungen der EU übernommen werden.



Änderung anderer Erlasse

Artikel 27a Absatz 11 sowie Anhang 1a Ziffer 2.1 der Covid-19-Verordnung 3, Anhang 3 Ziffer 1.2 der Covid-19-Verordnung Zertifikate und Anhang 2 Ziffer 2.1 Bst. a der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr wurden im Sinne der Umsetzung der Ratsempfehlung 2022/290 und im Einklang mit der Verordnung EU 2021/953 angepasst. Die Dauer einer Genesung wird von 270 Tage auf 180 Tage reduziert, was bereits vorhin im EU-Raum allgemein galt.

Die Europäische Kommission hat kürzlich entschieden, neu auch die Ausstellung von Genesungszertifikaten auf der Basis eines positiven Ergebnisses eines von Antigen-Schnelltests oder einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene zuzulassen; bisher waren hierfür nur PCR-Tests zugelassen. Die Anerkennung dieser Zertifikate ist Pflicht. Dies wirkt sich auch auf die gemeinsamen Regeln zur Einreise in den Schengenraum aus, weswegen der Rat der Europäischen Union die Empfehlung 2022/290 erlassen hat. Um wiederum ein kohärentes Vorgehen sicherzustellen, sind analoge Anpassungen im Bereich der Einreise resp. für die Einreise mit alternativen Nachweisen vorzunehmen. Genesene Personen sollen neu auch einreiseberechtigt sein, wenn sie eine vergangene Infektion mit einem positiven Ergebnis eines Antigen-Schnelltests oder einer laborbasierten immunologischen Analyse belegen können – unabhängig davon, ob der Nachweis mit einem Zertifikat oder mit einem alternativen Nachweis erfolgt.

Anhang 1a Ziffer 2.1 der Covid-19-Verordnung 3 sowie Anhang 2 Ziffer 2 der Covid-19-Verordnung Internationaler Personenverkehr und Anhang 3 Ziffer 1.1 und 2.2 der Covid-19-Verordnung Zertifikate werden dementsprechend angepasst. Die Ausstellung von Genesungszertifikaten auf der Basis eines positiven Ergebnisses eines von Antigen-Schnelltests oder einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene ist nicht Gegenstand dieser Änderung.

* * *